BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 280/2022

Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	10.09.2022
Fachbereich	Verkehr	
Verfasser/-in	Munzig, Doris	
Telefon	07621 410-3400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	05.10.2022
Kreistag	öffentlich	19.10.2022

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung; Anträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 03.08.2022 und der Fraktion Freie Wähler vom 10.08.2022

Beschlussvorschlag

1. Bei der Anwendung der Höchstbeträge gemäß § 14 der Satzung des Landkreises über den Schülerverkehr wird für Grundschülerinnen und Grundschüler (1. bis 4. Klasse) sowie Schülerinnen und Schülern der Grundschulförderklassen die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes rückwirkend zum Start des Schuljahrs 2022/2023 ausgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung insgesamt mit Blick auf den hier angestrebten Regelungszweck zu überprüfen und eventuell entstehenden Ungleichgewichten entgegenzuwirken.
3. Eine entsprechende Neufassung der Satzung über den Schülerverkehr ist mit Wirkung zum Schuljahr 2023/2024 vorzuschlagen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	21.40	Schülerbeförderung
Produkt(e)	21.40.01	Schülerbeförderung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Der Landkreis sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler die geeignete Schule erreichen können
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Der Landkreis setzt die weitestgehende Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den ÖPNV um. Der Landkreis sichert mit finanzierten Dienstleistungen gegenüber den Familien, Schülerinnen und Schülern sowie den Kommunen eine zuverlässige und am Bedarf orientierte Schülerbeförderung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes.

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

- **Klimawirkung:** ☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ ☐ keine
- **Personelle Auswirkungen:** ☒ nein ☐ ja, ggf. Erläuterung
- **Finanzielle Auswirkungen:** ☐ nein ☒ ja,

☒ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitionskosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitionskosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17+18			8.039.700		
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

- **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

- Sachverhalt

Durch Vertragskündigungen im Freigestellten Schülerverkehr sind in diesem Jahr größere Schwierigkeiten entstanden bei der Zielsetzung, jeder Schülerin und jedem Schüler eine zuverlässige und am Bedarf orientierte Schülerbeförderung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sicherzustellen.

Am Beispiel der Gemeinde Malsburg-Marzell wurde deutlich, dass es möglicherweise einer Erhöhung der Zuschüsse (Höchstbeträge gemäß der Schülerbeförderungssatzung) oder einer veränderten Betrachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bedarf.

Allgemeine Lage im Schulverkehr

Gerade im ländlichen Raum wird es aktuell schwieriger, Verkehrsunternehmen zu finden, die ein wirtschaftliches Angebot für eine adäquate Beförderung abgeben. Fahrermangel, Kostenexplosion bei Treibstoff und Fahrzeugen etc. führen zu enormen Preissteigerungen bzw. zur Einstellung des Angebots.

Übergeordnetes Ziel des Landkreises ist es, den Schülerverkehr in den ÖPNV zu integrieren. Denn dieser Weg verspricht im Grundsatz relativ günstige Bestellungen, gemeinsame Steuerungsmöglichkeiten sowie insbesondere allgemeine Nutzbarkeit von Busangeboten unabhängig davon, ob es sich um Schülerinnen und Schüler oder andere Fahrgäste handelt. Allerdings ist diese Integration im ländlichen Raum aufgrund der Kleinteiligkeit – bezüglich Routenanforderungen und Straßenverhältnissen – und der unregelmäßigen Bedarfe oftmals nicht sinnvoll möglich.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die bisher geübte Praxis, die Organisation der Schülerbeförderung dezentral durch die örtlichen Schulträger durchführen zu lassen, bewährt hat. Nur so kann auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler adäquat eingegangen und ein speziell abgestimmtes Beförderungsangebot erstellt werden. Vertragsgenehmigung und Zahlungsabwicklung erfolgen im Anschluss komplett durch das Landratsamt, und in den überwiegenden Fällen kommt es zur vollen Kostenübernahme und nur wenigen Erstattungsforderungen gegenüber den Schulträgern. Durch die Anhebung der Höchstbeiträge bis zum Jahr 2019 liegen aktuell nur noch wenige Schulträger über den jeweiligen Höchstbeträgen:

Rückerstattungen Schulträger => Landkreis	2019:	24.854 €
	2020:	5.582 €
	2021:	8.861 €

Wenn in diesem Zusammenhang bisweilen Verbesserungen im Wege einer zentralen Organisation des gesamten Freigestellten Schülerverkehrs beim Landkreis vermutet werden, spricht hiergegen, dass es dabei insbesondere auf lokale Kenntnisse, bedarfsgerechte und somit kleinteilige Planungen (im Gegensatz zu einer standardisierten Herangehensweise) und teilweise bewährte Zusammenarbeitsbeziehungen mit örtlichen Busverkehrsunternehmen ankommt. Übernähme hingegen der Landkreis – freiwillig – diese Aufgabe, würden wegen erreichter Schwellenwerte vermehrt Vorgaben wie die EU-weite Ausschreibung und die Clean-Vehicles-Directive zu beachten sein, was in jedem Fall zwingend zusätzlichen Aufwand auslöste. Vermutlich würde auch der Gesamtaufwand für den Schülerverkehr im Landkreis gerade wegen einer solchen Organisationsform steigen. In jedem Fall wäre eine organisatorische Veränderung klar kreisumlagerelevant.

Schülerbeförderung zur Grundschule der Gemeinde Malsburg-Marzell

Die beiden vorliegenden Fraktionsanträge gehen auf den seitens des Verkehrsunternehmens gegenüber der Gemeinde gekündigten Busverkehr zur Grundschule in Marzell ein. Die Suche nach einem neuen Auftragnehmer erbrachte Angebote, die für die Gemeinde – mit Blick auf die Höchstbeträge gemäß der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises – eine Überforderung bedeutet hätten. Allerdings zeigt sich, dass eine reine Erhöhung des Höchstbetrags von 1.250 € pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr nicht zur Problemlösung für die Gemeinde beitragen würde: Nicht nur wäre eine Vervierfachung der Höchstbetragsgrenze erforderlich, sondern es müsste auch auf die in der Satzung vorgegebene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verzichtet werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bedeutet, dass für den Schulweg das günstigste Verkehrsmittel zu wählen ist.

Inzwischen ist folgende Lösung in Sicht:

1.) Durch Integration der Hauptachse der Schülerbeförderung in den ÖPNV (zusätzliche, passgenaue Fahrten auf der Linie 4 zwischen Kandern und Marzell und zurück) kann für einige Schülerinnen und Schüler der Transport komplett sichergestellt werden. Die Verwaltung hat diese ergänzenden Fahrten bereits zum Schuljahresanfang am 12.09.2022 beim Liniengenehmigungsinhaber bestellt.
2.) Solange keine ergänzende Beförderung organisiert ist, haben Familien die Möglichkeit, ihre Kinder aus den abgelegeneren Ortsteilen zur Linie 4 zu bringen.
3.) Die Möglichkeit der Einrichtung eines Bürgerbusses, der aktuell seitens des Bundes und des Landes durch attraktive Programme entsprechend finanziell gefördert werden könnte, ist für die Gemeinde Malsburg-Marzell kurzfristig nicht umsetzbar. Das Landratsamt steht in diesem Zusammenhang aber zur Beratung bereit. Erfolgreiche Bespiele aus anderen Gemeinden im Landkreis können hier als Vorbild dienen.
4.) Inzwischen hat die Gemeinde für die „Zubringerbeförderung“ ein Angebot erhalten, das deutlich unter den Kosten des damaligen „Komplettangebots“ liegt. Allerdings löst dieser Fahrdienst immer noch einen dreimal höheren Aufwand aus als die Beförderung mit Privat-PKW durch die gegenwärtig 17 betroffenen Familien. Daher müsste das Landratsamt auf der Grundlage der geltenden Schülerbeförderungssatzung die Zustimmung eigentlich verweigern.

Weiteres Vorgehen

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zu Ziff. 4.) wird vorgeschlagen, dass der Kreistag die Handhabung des Schülerverkehrs – für alle vergleichbaren Regelungssituationen und Schulträger – wie folgt abändert:

> Bei der Anwendung der Höchstbeträge gemäß § 14 der Satzung des Landkreises über den Schülerverkehr wird für Grundschülerinnen und Grundschüler (1. bis 4. Klasse) sowie Schülerinnen und Schülern der Grundschulförderklassen die Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes rückwirkend zum Schuljahr 2022/2023 ausgesetzt.

Die Verwaltung sollte darüber hinaus beauftragt werden, die Satzung insgesamt mit Blick auf den angestrebten Regelungszweck zu überprüfen und eventuell entstehenden Ungleichgewichten entgegenzuwirken. Die entsprechende Neufassung der Schülerbeförderungssatzung sollte mit Wirkung zum Schuljahr 2023/2024 beraten werden.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

- Anlagen
  - Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 03.08.2022
  - Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler vom 10.08.2022